

Auf dem Weg zu islamischem Religionsunterricht – Chancen, Grenzen sowie Lösungsversuche der Länder

(überarbeitete Fassung des gleichnamigen Aufsatzes in: Kiefer, Michael u.a. (Hrsg.), Auf dem Weg zum islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen, Berlin 2008, S 21 – 32; LIT-Verlag - **Stand: Dezember 2010**)

Religionsunterricht ist Sache der Länder. Beim Religionsunterricht geht es für die Schülerinnen und Schüler um die individuelle Auseinandersetzung mit religiösen Kernfragen mit dem Ziel konkreter Handlungsmaximen. Neben religionspolitischen und interreligiösen Perspektiven, die hier vernachlässigt werden können, verfolgt Religionsunterricht als bildungs-/gesellschaftspolitische Perspektive, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, die eigene Religiosität durch Lernen aufzuklären, ihnen religiöse Traditionen und Werte bewusst zu machen und ihnen Orientierungshilfen bei Fragen nach der Beziehung zu Gott, den Mitmenschen, sich selbst und zur Natur zu geben. Diese Perspektiven spiegeln die Lehrpläne wider.

Diese Auseinandersetzung scheint notwendig schulische Aufgabe zu sein, da sich in säkularen Gesellschaften wie der deutschen ein Abschmelzen konfessioneller Milieus abzeichnet, das in vielen Familien zu einem weitgehenden Verzicht auf religiöse Sozialisation führt. Eine Hinführung zu Religionsunterricht entfällt in vielen Familien. Damit verbunden ist eine Verringerung religiöser Prägekraft für Lebensstile mit der Folge, dass sich zunehmend mehr Kinder ihre Religiosität oder Religion außerhalb der Schule selbst „konstruieren“ müssen.

Das mag bei manchen muslimischen Familien anders sein, in denen praktizierende Eltern ihr tradiertes religiöses Wissen und ihre religiösen Prinzipien an ihre Kinder weitergeben. Dabei sind die Erziehungsvorstellungen dieser Eltern durchweg geprägt von den Erinnerungen an die eigene Kindheit sowie den Erwerb „eigenen religiösen Wissens durch die Islamdeutungen islamischer Gruppen, Medien und transnationaler Wissensnetzwerke“.¹ Zwar sind muslimische Eltern i.d.R. keine religiösen Gelehrten im Sinne der *‘ulamā’*, allerdings können nach muslimischem Verständnis auch Laien durch Praxiserfahrungen religiöse Expertise erwerben. In diese Expertise sind dann Traditionen eingeflossen, die familiär und/oder regional geprägt sein können. Umso wichtiger erscheint es, muslimischen Kindern und Jugendlichen ihre Religion auf der Basis der islamischen Quellen von Koran und *Hadīthen* zu vermitteln.

Für den Islam, der sich in Deutschland in der Diaspora befindet, kommt als Erschwernis hinzu, dass sich Teile der deutschen Gesellschaft durch die Zuwanderung von Muslimen kulturell, sozial und politisch herausgefordert, zum Teil überfordert fühlen. In jedem Fall haben die ca. 4 Mio. Muslime in Deutschland² die Diskussion über das tradierte Verhältnis von Staat und Religion neu belebt und öffentlich gemacht. Hinzu kommt als Folge u.a. terroristischer Anschläge, dass sich

¹ Jeannette Spenlen, *Gender-Perspektiven „muslimischer Erziehung“*, in: Orientierungen. Zeitschrift zur Kultur Asiens, Nr. 2, Bonn 2009, S. 30-69, die sich auf eine Befragung muslimischer Eltern aus dem arabischen Kulturraum, die im Rheinland leben, beruft.

² Nach einer am 23.06.2009 in Berlin vorgestellten und im Juli 2009 veröffentlichten Umfrage unter ca. 6.000 aus dem Ausland zugezogenen Personen, die die Deutsche Islamkonferenz in Auftrag gegeben hatte, sollen zwischen 3,8 Millionen und 4,3 Millionen Muslime in der Bundesrepublik leben, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von rund 5 % entsprechen würde. Bis zu dieser Veröffentlichung gingen alle Statistiken von ca. 3,2 Mio. Muslimen in Deutschland aus. Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.), *Muslimisches Leben in Deutschland*. Im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz, Nürnberg 2009.

Muslimen pauschal des Verdachts des „Sicherheitsrisikos“ ausgesetzt sehen und dadurch Tendenzen zu Abgrenzung und Ablehnung - auch von religiösen Unterrichtsangeboten - eher zunehmen.

Die Politik will u.a. nicht zuletzt aus diesen Gründen Muslimen Anerkennung entgegen bringen und für deren Akzeptanz in der Mehrheitsgesellschaft werben. Politisches Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis von Integration und Identität bei Muslimen herzustellen bzw. aktiv zu unterstützen. Und auch die Zivilgesellschaft ist gefordert, eigenes Interesse an gesellschaftlichen Entwicklungen und innerem Frieden öffentlich zu artikulieren.

Diesem Ziel dienen auch Aktivitäten von Landtagen und Landesregierungen auf Einführung eines „regulären islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften“.³

Für Lösungen in diesem Sinne ist das deutsche Staatskirchenrecht konstitutiv. Bei der Einführung von „regulärem“ Religionsunterricht an öffentlichen Schulen des Landes handelt es sich um eine res mixta. Art. 7 Abs. 3 GG bestimmt: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ Die Länder haben also die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und zu finanzieren, die letztlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen (etwa Ausbildung der Lehrkräfte, Einrichtung von Lehrstühlen). Ausdruck dieses Doppelstatus ist, dass in den Konkordaten mit der katholischen Kirche und den Staatskirchenverträgen mit den Evangelischen Kirchen eine kirchliche Einverständniserklärung bzw. ein konsultatives Votum der Kirchen vorgesehen ist.

Vergleichbares gibt es derzeit im Hinblick auf den Islam nicht. In analoger Anwendung dieses Grundsatzes des Staatskirchenrechts wären von den Ländern mit islamischen Religionsgemeinschaften ggf. Staatsverträge über die Finanzierung der sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben durch die Länder zu schließen.

Die staatskirchenrechtliche Perspektive lenkt den Blick implizit auf Religionsfreiheit und die religiöse Selbstbestimmung der Bürger und Religionsgemeinschaften nach ihrem Selbstverständnis. Hinzu gefügt werden muss die verfassungsrechtliche Perspektive, nach der – bei Vorliegen der Voraussetzungen - ein Rechtsanspruch auf Einführung von Religionsunterricht⁴ besteht und der Staat wiederum den Anspruch an die Religionsgemeinschaft auf Verfassungstreue hat.

Damit rückt die Frage, wer Religionsgemeinschaft und wer Ansprechpartner der jeweiligen Landesregierung¹ bei der Einführung von IRU ist, in den Vordergrund.

Im Zusammenhang mit der Frage der Einführung von islamischem Religionsunterricht wird zunächst die Rolle der „Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu / Alevitische Gemeinde Deutschlands e.V.“ (AABF) beleuchtet. 2001 hatte die AABF an vier Landesregierungen (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen) den Antrag auf Einführung von Religionsunterricht in alevitischer

³ Exemplarisch wird aus der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung NRW, S. 54, zitiert.

⁴ An dieser Stelle kann die Frage ausgeklammert werden, ob die Religionsgemeinschaft, die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte diesen Rechtsanspruch geltend machen können.

Glaubenslehre an öffentlichen Schulen aller Schulformen gestellt. Die von NRW beauftragten gutachtenden Professoren gelangten aus religionswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht zu dem Ergebnis, dass die AABF alle Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft i.S. von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz erfülle und damit bei der Einführung von alevitischem Religionsunterricht Ansprechpartner für die vier Länder sei. Entsprechend stimmen diese ihr Vorgehen zur Entwicklung von Lehrplänen, der Lehreraus- und -fortbildung u.a.m. ab.

Die Einführung alevitischen Religionsunterrichts mit Schuljahresbeginn 2008/09 an ausgewählten Grundschulen in diesen Ländern⁵ steht nicht im Widerspruch zu dem Ziel der Landesregierungen, unterschiedlichen islamischen Glaubensrichtungen in einem gemeinsamen islamischen Religionsunterricht zu ihrem Recht zu verhelfen. Denn nach dem Selbstverständnis der AABF versammelt sie Gläubige, die sich als Teil des Islam und solche, die ihren Glauben als nicht-islamisch verstehen. Diese Glaubensüberzeugungen haben die Länder nicht zu hinterfragen, sondern zu akzeptieren. Sie werden im Übrigen durch das religionswissenschaftliche Gutachten bestätigt.

Gänzlich anders stellt sich die Situation der islamischen Dachverbände dar. Hier haben zahlreiche Gerichte⁶ den Rechtsstatus der islamischen Dachverbände als Religionsgemeinschaft verneint bzw. diese Frage nicht positiv entschieden. Hinzu kommt der Vorbehalt gegen den Islamrat wegen verfassungsrechtlicher Bedenken.⁷

Daran hat auch die Gründung des „Koordinierungsrates der Muslime“ (KRM) am 11. April 2007 durch die vier größten islamischen Dachverbände juristisch nichts geändert. Denn auch der bundesweit agierende KMR erfüllt nicht bereits durch den Zusammenschluss der vier Dachverbände die Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.02.2005⁸ beim Islamrat und Zentralrat der Muslime als nicht erfüllt ansieht. Zudem ist nach wie vor nicht erkennbar, ob es sich bei dem KRM lediglich um einen losen Zusammenschluss weiterhin selbstständiger Dachverbände oder um einen neuen Dachverband mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit handelt. Aber auch ein Zusammenschluss der islamischen Verbände zu einem neuen Dachverband von zumindest überwiegend Nicht-Religionsgemeinschaften kann nicht als Religionsgemeinschaft angesehen werden.⁹ Auch die Bedenken, die die Gerichte vorgetragen haben, nicht bislang ausgeräumt. Schließlich ist bislang die Frage unbeantwortet, ob der KRM, der ca. 20% der Muslime in Deutschland vertritt, auch für die nichtorganisierten Muslime repräsentativ ist. Dieses muss eher verneint werden. Neben den staatskirchen- und verfassungsrechtlichen Bedenken ist der Status des KRM als Religionsgemeinschaft

⁵ In Baden-Württemberg bereits 2006.

⁶ Exemplarisch werden die Urteile des VG Düsseldorf, des OVG Münster sowie des BVerwG im Verwaltungsstreitverfahren Islamrat und ZMD gegen das Land NRW, des VG Wiesbaden und des Hessischen VerwGerH im Verwaltungsstreitverfahren des IRH gegen das Land Hessen genannt.

⁷ Das OVG Rheinland-Pfalz hat am 14. Mai 2005 festgestellt, die IGMG, die den Islamrat dominiert, sei eine Organisation, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richte Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen

⁸ Entscheidung im Verwaltungsrechtsstreit Islamrat und Zentralrat der Muslime gegen das Land Nordrhein-Westfalen.

⁹ U.a. muss der Dachverband mehr sein als das Sprachrohr der Mitgliedsvereine; eine Beschränkung auf Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf Koordinierung der Mitgliedsvereine nicht ausreichend; Der Dachverband muss die für die Identität der Religionsgemeinschaft wesentlichen Aufgaben auf Dachverbandsebene (religiöse Autorität) wahrnehmen; zudem dürfen Mitgliedsvereine, die keine oder nur partiell religiöse Aufgaben wahrnehmen, den Dachverband nicht dominieren.

allein deshalb zu hinterfragen, weil ihm mit DITIB als gleichberechtigtem Partner eine staatliche türkische Behörde angehört.¹⁰

Damit haben die Landesregierungen auch weiterhin keine Ansprechpartner in Sachen IRU, wohl aber Gesprächspartner. Die wichtigsten Gesprächspartner sind die im KMR organisierten Dachverbände:

- DİTİB (*Diyanet İşleri Türk İslam Birliği* – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.) ist der größte islamische Verband in Deutschland, untersteht als türkische Behörde unmittelbar der Regierung der Republik Türkei, vertritt mithin ausschließlich den türkisch-nationalen Staatsislam, hat in Deutschland ca. 130.000 Mitglieder und unterhält ca. 875 Moscheen.
- Der Islamrat der Bundesrepublik Deutschland wird von IGMG dominiert, der Islamischen Gemeinschaft *Milli Görüş* („Nationale Sicht“). In ihrem Wappen führt IGMG in arabischer Sprache den Koranvers 3:19: „Als (einzig wahre) Religion gilt bei Gott der Islam.“ Der Islamrat verfügt neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung (ca. 50.000 Mitglieder) über einen „*Scheich ul-Islam*“, einen obersten *Mufti*, und der Vorsitzende wird seit fast eineinhalb Jahrzehnten von der IGMG gestellt.¹¹ IGMG unterhält deutschlandweit 514 Moscheen. Dem Islamrat gehören als Mitgliedsorganisationen neben IGMG u.a. die Islamische Föderation Berlin, der Verband islamischer Jugendzentren, der deutsch-somalische Verein, der muslimische Sozialbund, die Gemeinschaft der *Ahl-Al-Bayat*-Vereine in Deutschland, die islamische Gemeinschaft *Jama'at un-Nur*, die Union marokkanischer Imame, der Ostturkestanische (Uigurische) Nationalkongress und der Verband der islamischen Gemeinden der Bosniaken an.
- Der Zentralrat der Muslime (ZMD) bildet sozusagen das ethnische Gegenstück zum Islamrat und vertritt eine Reihe von nicht-türkisch geprägten Mitgliedsvereinen, die eine strenge Auslegung der Scharia (arab.: *šarī'a*) befürworten.¹² Ihm als dem kleinsten der vier Verbände gehören etwa 15.000 Mitglieder an, der größte Teil dürfte mit ca. 12.000 Mitgliedern ATIB (*Avrupa Türk-İslam Birliği*) sein und der zweitgrößte die Muslimbruderschaft. Derzeit (Stand: Ende September 2010) sind über den ZMD 20 Mitgliedsvereine bekannt, neben den genannten u.a. noch die IGD (Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.), das IZA (Islamisches Zentrum Aachen), das IZM (Islamisches Zentrum München) und die UELAM (Union der in Europäischen Ländern Arbeitenden Muslime e.V.). Die Arbeit des ZMD vollzieht sich in Fachausschüssen und Projekten, wie dem „Tag der offenen Moschee“. ATIB (ca. 120 Moscheen) und ZMD (ca. 50) unterhalten Moscheen. Dem ZMD gehören – außer den bereits Genannten - als Untergruppierungen u.a. an die Deutsche-Muslim-Liga Bonn, das islamische Bildungswerk, die Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland, die Vereinigung Islamischer Gemeinden der Bosniaken in Deutschland, der Bundesverband für islamische Tätigkeiten und die islamische Arbeitsgemeinschaft für Sozial- und Erziehungsberufe.

¹⁰ Da sich DİTİB im KRM ein Vetorecht ausbedungen hat, könnte es dazu kommen, dass im Streitfall in Ankara entschieden wird, wie die Dinge in Deutschland laufen sollen. Das im Grundgesetz festgeschriebene Gebot weltanschaulicher Neutralität würde damit ad absurdum geführt.

¹¹ Die IGMG wird vom Verfassungsschutz und von Verfassungsgerichten als nicht verfassungskonform eingeschätzt.

¹² Die hier nicht näher beschriebene Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. – IGD – kooperiert mit dem ZMD und agiert nicht in jedem Bundesland.

- Der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) ist der älteste Dachverband türkisch-muslimischer Migranten in Deutschland. Er steht der *Süleymançı*-Bewegung nahe und ist streng hierarchisch und zentralistisch organisiert. Er unterhält mehr als 300 Gemeinden und besitzt ca. 20.000 Mitglieder. Im Vordergrund steht die Vermittlung islamischer Bildung an die Jugend. Geführt wird der VIKZ letztlich vom Oberhaupt der *Süleymançı*-Bewegung. Der Verfassungsschutz hat den VIKZ schon mehrfach als desintegrativ eingeschätzt. Der Name des türkischen Dachverbandes des VIKZ, die „Föderation der Vereine zur Förderung der Schüler und Studenten“, beschreibt programmatisch die Aktivitäten des VIKZ im Sinne der *Süleymançı*-Bewahrung der Jugend vor dem Verlust islamischer Glaubenslehre und religiöser Identität in einem nicht-muslimischen Umfeld. Entsprechend unterhält der VIKZ in Deutschland Internate.

In den Dachverbänden versammeln sich durchweg verschiedene Glaubensrichtungen. Wenn es also um die entscheidende Frage der Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner für die Landesregierungen bei der Einführung von islamischem Religionsunterricht geht, muss diese zudem das nahe liegende Interesse der meisten Länder erfüllen, die Grundsätze für Religionsunterricht so zu gestalten, dass sich in ihm alle islamischen Glaubensrichtungen und Ethnien vertreten sehen.¹³

Die Landesregierungen und die zukünftigen Religionsgemeinschaften haben für die Einführung von IRU Aufgaben gemeinsam zu lösen, von denen die wichtigsten sind:

- Einrichtung von Lehrstühlen zur Lehrerausbildung und Klärung der Frage, wer auf islamischer Seite die universitäre Lehrerausbildung „nihil obstat“ erteilt.
- Ausbildung von Lehrkräften an Universitäten und Studienseminaren und Klärung der Frage, wer auf islamischer Seite die schulische Lehrerausbildung *iğaza* (vergleichbar „missio canonica“ bzw. „vocatio“) erteilt.
- Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen, die nach den Landesverfassungen bzw. Schulgesetzen Aufgabe der Länder ist.¹⁴ Gleichwohl werden diese Lehrpläne nach Art. 7 Abs. 3 GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften entwickelt. Dieses wird i.d.R. dadurch gesichert, dass die ca. 3 - 4 Mitglieder / Lehrkräfte der Lehrplankommission im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften von der Landesregierung berufen werden.
- Allerdings können auf Koran und *Hadīthen* basierende Unterrichtsinhalte, die mit dem Wertesystem des Grundgesetzes unvereinbar sind (z.B. Aufruf zum Töten von Apostaten, das islamische Strafsystem, die positive Darstellung körperlicher Züchtigung, die eingeschränkte Rechtstellung der Frau, die Tiraden gegen „den Westen“ u.a.m.), nicht Lehrplaninhalt sein. Dabei wird es Aufgabe der Lehrplankommission sein, den Lehrplan mit dem Wertesystem des GG zu vereinbaren.
- Von den Religionsgemeinschaften benannte Personen mit theologischer Expertise könnten als Beobachter und Berater an den Sitzungen der

¹³ Eine Ausnahme bildet Hessen, das in Punkt 8 des Zehn-Punkte-Plans *Auf dem Weg zu einem islamischen Religionsunterricht in Hessen* „auch mehrere islamische Religionsunterrichte unterschiedlicher Bekenntnisse“ ermöglicht. Vgl. dazu http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?uid=780e8b33-e355-21f0-12f3-1e2389e48185.

¹⁴ Ausnahmen bilden Baden-Württemberg (§ 98 SchG) und das Saarland (Art. 29 Saarl. Verf.), wo die Religions-Lehrpläne zwar von den Religionsgemeinschaften entwickelt werden, gleichwohl der Prüfung und Zustimmung des Landes unterliegen.

Lehrplankommission teilnehmen und bereits dort die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ herstellen.

- Abschließend wird die abgestimmte Lehrplan-Fassung von der Landesregierung in ein Beteiligungsverfahren mit allen relevanten gesellschaftlichen Organisationen (u.a. Kirchen, Verbände, Gewerkschaften, Eltern- und Schülervvertretungen, Migrantenorganisationen u.a.m.) gegeben. Hier haben die Religionsgemeinschaften und die Dachverbände noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Der aufgrund der Voten abschließend überarbeitete Lehrplan wird von der Landesregierung in Kraft gesetzt.

Das Dilemma fehlender Religionsgemeinschaften und damit fehlender Ansprechpartner zeigt sich in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland: Derzeit gibt es in keinem Land IRU nach Art. 7 (3) GG. In den Ländern, in denen es Versuche mit bekenntnisorientiertem Islamunterricht¹⁵ als Vorstufe zu IRU gibt, laufen diese Versuche durchweg – wie regulärer Religionsunterricht auch - unter folgenden Prämissen ab: gemeinsamer Unterricht in deutscher Sprache für alle Ethnien und Glaubensrichtungen des Islam; Unterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und unterrichtet von in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften; Grundlagen von Unterricht sind: → Kunde vor Verkündigung; → Kenntnisse vor Bekenntnissen; → Aushandlung theologischer Positionen; → Diskursivität als Unterrichtsprinzip.

Wegen der besonderen Bedeutung des Religionsunterrichts für die Religionsfreiheit der Schüler und Eltern sollte nach Ansicht der Deutschen Islamkonferenz seine Einführung bei Bedarf jedoch nicht daran scheitern, dass die Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft noch nicht endgültig feststeht. In solchen Fällen ist als Übergangslösung ein Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG denkbar, bei dem die Landesregierung mit islamischen Organisationen kooperiert, die Aufgaben wahrnehmen, welche für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind. Damit war die Erwartung verbunden, dass diese Organisationen innerhalb einer absehbaren Frist alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft unzweifelhaft erfüllen.¹⁶

Der KRM hat diesen Schritt, der für Verwaltungsjuristen in den Ministerien schon einem Riesensprung gleichkommt, wegen Bedenken, dass der Vorschlag „die klaren Rahmenbedingungen“ für IRU relativieren würde, der „Charakter dieses Religionsunterrichts“ nicht eindeutig sei, es zudem unsicher sei, ob die „Kooperation mit den islamischen Religionsgemeinschaften“ eingehalten würden und weil eine solche „Übergangslösung“ zu einer „dauerhaften Einrichtung“ führen könne, nicht akzeptiert.¹⁷

Im Sommer 2010 stellt sich die Situation in den Ländern folgendermaßen dar:

BERLIN, BREMEN und *BRANDENBURG* sind aufgrund einer Sonderregelung (Artikel 141 GG, sog. Bremer Klausel) nicht verpflichtet, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen anzubieten. In diesen Ländern ist der Religions- und Weltanschauungsunterricht deshalb Sache dieser Gemeinschaften.

¹⁵ Der Verfasser verwendet den Begriff „bekenntnisorientierter Islamunterricht“ als Abgrenzung einerseits zu „Islamkunde“ und andererseits zu „Islamischem Religionsunterricht“, der eine Religionsgemeinschaft voraussetzt.

¹⁶ Vgl. Arbeitspapier der AG 2 der DIK vom 24.01.2008.

¹⁷ Vgl. Antwortbrief des KRM vom 22.02.2008 an die Leitung der AG 2 der DIK auf das Arbeitspapier vom 24.01.2008.

In *Berlin* führt gegenwärtig die der IGMG – Islamische Gemeinschaft Milli Görüş - nahe stehende Islamische Förderung an 37 Schulen „bekenndenden islamischen Religionsunterricht“ für ca. 4.000 Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit, jedoch in Schulräumen, durch. Um nicht völlig die Kontrolle über den Unterricht zu verlieren,¹⁸ muss seit Anfang 2004 der Einsatz neuer Lehrkräfte durch die Schulverwaltung genehmigt werden. Der von der Bürgerinitiative geforderte Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach ist im April 2009 gescheitert.

In *Brandenburg* wird der Islam im Rahmen des Unterrichtsfachs Lebensgestaltung/Ethik/Religionskunde (LER) und in der hierauf vorbereitenden Lehreraus- und – fortbildung berücksichtigt.¹⁹

Als Alternativfach zum Biblischen Geschichtsunterricht wird in Bremen im Rahmen eines Pilotprojekts neben Philosophie auch Islamkunde angeboten. Der Unterricht findet in deutscher Sprache statt und ist offen für alle Schüler.

In MECKLENBURG-VORPOMMERN, SACHSEN-ANHALT, SACHSEN und THÜRINGEN findet kein IRU bzw. keine islamische Unterweisung statt. Grund dafür ist der äußerst geringe Anteil muslimischer Schüler in den allgemein bildenden öffentlichen Schulen (im Schuljahr 2009/2010 betrug der Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler etwa in Sachsen insgesamt 0,2%).

SAARLAND bietet als einziges Angebot über die Konsulate islamisch-religiösen Unterricht im Rahmen von muttersprachlichem Unterricht an.

In SCHLESWIG-HOLSTEIN war dies bis 2007 ebenso. Im Schuljahr 2007/08 ist der Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ gestartet worden, der vom Bildungsministerium als „Islamkunde mit starken Bekenntnisanteilen“ charakterisiert wird.

In HESSEN hat im Klageverfahren der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH) gegen das Land Hessen auf Einrichtung von IRU die IRH Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15. Juni 2004 eingelegt. Mit Urteil des Hessischen VerwGerH vom 14.09.2005 wurde auch die Berufung zurückgewiesen. Eine islamische Unterweisung findet an hessischen Schulen deshalb derzeit nicht statt. Dagegen erfolgt schrittweise die Einführung eines Ethikunterrichts mit den Schwerpunkten islamische Ethik und Philosophie als ergänzendes Unterrichtsangebot und seit 2008 zudem alevitischer Religionsunterricht. In der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2009 – 2014 haben die Partner FDP Hessen und CDU Hessen jedoch festgelegt: „Wir werden erneut prüfen, ob mit einem legitimierten Ansprechpartner eine Vereinbarung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache getroffen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, werden wir im Fach Ethik eine verpflichtende religionskundliche Unterweisung in islamischer Religion einführen.“²⁰

In HAMBURG gibt es keinen IRU bzw. keine islamische Unterweisung, stattdessen gibt es eine Vielfalt von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Gruppen und Religionsgemeinschaften. Der „Religionsunterricht für alle“ als Fach an öffentlichen Schulen soll diese Vielfalt berücksichtigen. Der Unterricht wird mitgestaltet vom „Interreligiösen Gesprächskreis“, dem Vertreter der nordelbischen Landeskirche, Buddhisten, Juden, Muslime und Aleviten angehören. Sie wirken an der Entwicklung

¹⁸ Gemeint ist im Wesentlichen die Einhaltung des Wertekonsenses des GG durch die Religionsgemeinschaft.

¹⁹ Informationen über die Grundzüge der Religionen, mithin auch über den Islam, sind Bestandteil aller „Ersatzfächer“ wie LER sowie auch von regulärem Religionsunterricht.

²⁰ Vgl. http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?uid=780e8b33-e355-21f0-12f3-1e2389e48185.

von Unterrichtsmaterialien und der Fortbildung von Religionslehrern mit Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und auch solche ohne religiöses Bekenntnis nehmen im Klassenverband gemeinsam an diesem Unterricht teil. Der ist zwar contra legem, denn Art. 7 Abs. 3 GG fordert Religionsunterricht nach den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft und nicht einen dialogischen Religionsunterricht mehrerer Religionsgemeinschaften. Die Hamburger Lösung ist jedoch nicht auf das Hineinwachsen in eine Religion ausgerichtet. Vielmehr sieht sie die Aufgabe von Schulen darin, in religiöse Themen einzuführen und damit eine Verbindung zwischen Traditionen verschiedener Religionen und der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Mit einem solchen Ansatz ist eine Orientierung verbunden, die religiöse Absolutheitsansprüche oder fundamentalistische, auf Abgrenzung gerichtete Grundhaltungen überwindet. Damit ist solcher „Religionsunterricht für alle“ integrationspolitisch „besser als ein nach Konfessionen und Religionen getrennt erteilter Religionsunterricht“, weil er „zu Dialog und Verständigung in der multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft (beiträgt)“.²¹

In BADEN-WÜRTTEMBERG (ca. 70.000 Muslime in öffentlichen Schulen) gibt es keinen islamischen Verband, der die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt. Gleichwohl hat eine beim Kultusministerium installierte Steuerungsgruppe Kriterien für einen bekenntnisorientierten Islamunterricht erarbeitet. Der wird seit Schuljahr 2006/07 an bis zu zwölf Standorten in enger Abstimmung auf lokaler Ebene mit Elternverbänden und Moscheevereinen realisiert. Allerdings blendet BW bei diesem Versuch die Frage aus, ob die lokalen Partner die Voraussetzungen von Art. 7 (3) GG erfüllen. Zudem erprobt BW seit diesem Zeitpunkt alevitischen Religionsunterricht.

In BAYERN (ca. 70.000 Muslime in öffentlichen Schulen) gibt es keinen IRU, da der Dachverband der organisierten Muslime nicht die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt. Stattdessen gibt es die Unterrichtsangebote „Religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens in türkischer Sprache“, „Islamische Unterweisung muslimischer Schüler in deutscher Sprache“ sowie den Modellversuch „Islamunterricht“ in Erlangen an aktuell einer Grund-, einer Haupt- und drei Realschulen. Das „Erlanger Modell“ will die Unterrichtsangebote der islamischen Unterweisung in deutscher Sprache inhaltlich in Richtung IRU weiter entwickeln. Seit 2008 wird zudem alevitischer Religionsunterricht angeboten.

In NIEDERSACHSEN (ca. 47.000 Muslime in öffentlichen Schulen) erfüllen die Muslime derzeit die rechtlichen Voraussetzungen auf Einführung von IRU nach Art. 7 Abs. 3 GG nicht. Durch die Einberufung eines „Runden Tisches islamischer Religionsunterricht“ hat die Landesregierung versucht, die Voraussetzungen des GG für den Schulversuch zu erfüllen. Der Runde Tisch, an dem die relevanten Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen beteiligt sind, ist - für die Dauer des Schulversuchs - Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islam. In Übereinstimmung mit ihm wurden Rahmenrichtlinien für den Unterricht entwickelt. An einem Schulstandort wurde der Schulversuch inzwischen wieder eingestellt, aktuell (August 2010) wird an insgesamt 28 Schulstandorten bekenntnisorientierter Islamunterricht in deutscher Sprache von muttersprachlichen Lehrkräften islamischen Glaubens angeboten wird. Auch NS

²¹ Vgl. „Religionsunterricht für alle“ in Hamburg. Resolution des Gesprächskreises Interreligiöser Religionsunterricht (GIR) und des Expertenkreises am interdisziplinären Zentrum „Weltreligionen im Dialog“ an der Universität Hamburg, Dezember 2006, in: Wolfram Weiße (Hrsg.), Dialogischer Religionsunterricht in Hamburg. Positionen, Analysen und Perspektiven im Kontext Europas, Münster 2008, S. 234/235.

blendet die Frage aus, ob die Partner des Runden Tisches die Voraussetzungen von Art. 7 (3) GG erfüllen.

NORDRHEIN-WESTFALEN (ca. 320.000 Muslime in öffentlichen Schulen) führt seit 1986 „Islamkunde“ im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts in Türkisch, Arabisch und Bosnisch durch und seit 1999 „Islamkunde“ in Deutsch durch. Struktureller Bestandteil des Schulversuchs „Islamkunde“ sind seine Fortsetzung und Ausweitung, bis zur Einführung von IRU nach Art. 7 (3) GG.

In RHEINLAND-PFALZ gibt es keinen islamischen Verband, der die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt. Gleichwohl wird bekenntnisorientierter Islamunterricht in einer Grundschule in Ludwigshafen-Pfingstweide erprobt. Die Erprobung geht auf eine Initiative des „Christlich-Islamischen Gesprächskreises Ludwigshafen-Pfingstweide“ und der türkischen Familienbildungsstätte IGRA zurück. Er ist auf vier Jahre befristet und wird von 98 der 100 infrage kommenden Schüler angenommen. Auch Rheinland-Pfalz blendet die Frage aus, ob die Partner des Runden Tisches die Voraussetzungen von Art. 7 (3) GG erfüllen.

ⁱ Hier wie in den folgenden Textpassagen, in denen von „Landesregierung“ die Rede ist, wird der Begriff „Landesregierung“ lediglich deshalb verwendet, weil die zuständigen Schulministerien in den Ländern unterschiedliche Bezeichnungen haben.